

36 S 101/21a - 3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsplatz 1 2100 Korneuburg

Tel.: +43 (0)2262 799-719 Fax: +43 (0)2262 799-930

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

ERÖFFNUNG DES SANIERUNGSVERFAHRENS (§ 167 IO)

Über das Vermögen des(der) nach genannten Schuldners(Schuldnerin) wird auf seinen(ihren) Antrag das Sanierungsverfahren eröffnet.

Dem (der) Schuldner(in) steht die Eigenverwaltung nicht zu.

Schuldner(in): EYEMAXX Real Estate AG

mit Sitz in: Leopoldsdorf bei Wien

Geschäftsanschrift: 2333 Leopoldsdorf bei Wien, Feuerwehrstraße 17

weitere Geschäftsanschrift. D-63741 Aschaffenburg, Weichertstraße 5

Registrierung: HRB 11755 Handelsregister B des Amtsgerichtes D-

Aschaffenburg

EUID: DED4102V.HRB11755

Masseverwalter(in): **Dr. Ulla Reisch**, RA

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1a, Ebene 07, Top 09

Tel.: 01/212 55 00; Fax: 01/212 55 00;

e-mail: office.wien@ulsr.at

Stellvertreter(in): Mag. Georg Hampel, RA

Adresse, Telefon, FAX und E-Mail wie oben

Berichts- und Prüfungstagsatzung: 15.12.2021, 14:45 Uhr, Videokonferenz

Schlussrechnungs-, besondere

Prüfungs- und

Sanierungsplantagsatzung: 26.01.2022, 15:30 Uhr, Videokonferenz

Der wesentliche Inhalt des Sanierungsplans lautet:

Die Insolvenzgläubiger erhalten 20 % ihrer Forderungen binnen drei Jahren.

Anmeldungsfrist: 01.12.2021

Es handelt sich um ein Hauptverfahren nach der EU-Insolvenzverordnung 2015.

Zur Beachtung für die Anleihegläubiger: Das österreichische TeilschuldverschreibungsG (Gesetz vom 24. 4. 1874, RGBI 1874/49, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte – auch "Kuratorengesetz" oder KurG genannt) kommt hier gemäß § 2 KurG nicht zur Anwendung, weil dieses Gesetz (anders als das Unionsinsolvenzrecht) auf den statutarischen Sitz Bezug nimmt, mag er auch nur nominell registriert sein. Die Anleihegläubiger können demnach ihre Forderungsanmeldung bei diesem Gericht auf die gleiche Weise einbringen wie die sonstigen Insolvenzgläubiger.

Die Tagsatzung in dieser Insolvenzsache wird nicht im Gerichtsgebäude stattfinden sondern als Videokonferenz abgehalten werden. Für diesen Zugang müssen Sie nicht Ihr Haus verlassen. Jede*r Verfahrensbeteiligte*r, der/die zur Teilnahme an dieser nur parteiöffentlichen Tagsatzung berechtigt ist wird rechtzeitig vom Insolvenzverwalter*in eine E-Mail mit dem entsprechenden Link erhalten. Ein amtliches Ausweisdokument und allenfalls eine Vollmacht sind bereitzuhalten. Es wird empfohlen sich rechtzeitig mit dem ZOOM-Videokonferenzsystem vertraut zu machen.

E-Mail- sowie Fax-Eingaben an das Gericht sind in dieser Sache jedenfalls unzulässig und werden nicht beachtet und nicht bearbeitet sondern ungelesen gelöscht.

In der Forderungsanmeldung ist die Angabe einer E-Mail Adresse erforderlich, damit Insolvenzgläubiger und sonstige zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigte für den/die Insolvenzverwalter*in erreichbar sind, um von diesem die für die Teilnahme an Videokonferenzen nötigen Zugangsdaten zu erhalten.

Es wird im Hinblick auf die pandemiebedingte Sondersituation empfohlen, dass Sie sich zur form- und fristgerechten Forderungsanmeldung sowie zur gesicherten Teilnahme an Tagsatzungen samt allfälliger Abstimmung von einem bevorrechteten Gläubigerschutzverband (Kreditschutzverband von 1870 ksv.at, Alpenländischer Kreditorenverband akv.at, Österreichischer Verband Creditreform creditreform.at, Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen noe.arbeiterkammer.at) oder einem*r Rechtsanwält*in oder Notar*in vertreten lassen.

Für Gläubiger, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union lokalisiert sind, steht die Möglichkeit zur Forderungsanmeldung im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mittels ihrer nationaler eID nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) nach EU-login via portal.justiz.gv.at offen, falls dies dort national umgesetzt ist (derzeit 15 MS). Dies ist (ua) in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

WICHTIGE HINWEISE FÜR FORDERUNGSANMELDUNGEN:

Die Insolvenzeröffnung wird mit oo:oo Uhr des der Bekanntmachung folgenden Tages wirksam.

Für die Anmeldung von Insolvenzforderungen bei Gericht gibt es im Internet, unter https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Insolvenz.aspx einen Vordruck und bei Nichtverwendung dieses Formblattes muss die Forderungsanmeldung die darin enthaltenen Angaben enthalten.

Fax- und E-Mail-Eingaben sind unzulässig und bleiben unbeachtet.

Gläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen mit der Forderungsanmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigenfalls die weiteren Zustellungen ohne Zustellunachweis erfolgen, dies solange bis dem Gericht ein geeigneter Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird oder dem Gericht eine Abgabestelle im Inland bekannt gegeben wird. Das Schriftstück gilt 14 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

Informationen über den Fortgang des Verfahrens können kostenlos in der Insolvenzdatei, die im Internet unter der Adresse <u>www.edikte.justiz.gv.at</u> zugänglich ist, abgerufen werden. Auch Terminanberaumungen und - verlegungen sind aus der Insolvenzdatei <u>www.edikte.justiz.gv.at</u> zu entnehmen, gesonderte Ladungen ergehen nur in Ausnahmefällen.

Die internationale Zuständigkeit gründet sich auf Artikel 3 Abs 1 VO (EU) Nr 848/2015. Im vorliegenden Fall liegt der COMI (Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen) der Schuldnerin in A-2333 Leopoldsdorf, Feuerwehrstraße 17. Dieser Ort ist der tatsächliche Sitz der Schuldnerin, der statutarische Sitz in D-Aschaffenburg hingegen nur der nominelle Sitz. Diese geht an diesem Ort der Verwaltung ihren Interessen nach und das war und ist für Dritte feststellbar.

Der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, sowie von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden mit Rekurs angefochten werden. Das **Rechtsmittel** hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag, der auf die Eintragung dieses Beschlusses in die Insolvenzdatei folgt und kann nicht verlängert werden. Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten und beim Landesgericht Korneuburg einzubringen.

Der(die) Insolvenzverwalter(in) wird beauftragt,

1) binnen acht Tagen

- das Massekonto sowie
- Namen und Anschriften allfällig errichteter Organe der Belegschaft (§ 75 Abs. 1 Z 2 IO) bekanntzugeben und die Arbeitnehmer von der Insolvenzeröffnung zu verständigen (§ 78a IO);
- nach sofortiger Prüfung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung gegebenenfalls eine vom ihm(ihr) als notwendig erachtete (Feststellung der bereits erfolgten) Schließung des Unternehmens zu beantragen;
- dem Gericht allfällige Umstände nach § 80 b IO bekanntzugeben;
- einen allenfalls notwendigen Antrag nach Art 34 ff EUInsVO 2015 zu stellen, worüber Erhebungen anzustellen sind;
- Gläubiger nach Art 54 EUInsVO 2015 dem Insolvenzgericht (zum Zweck der individuellen Zustellung) gesondert bekanntzugeben;

2) binnen 3 Wochen

 einen schriftlichen Bericht über den Stand seiner(ihrer) Ermittlungen im Sinne des § 81a IO zu erstatten und

3) spätestens in der Prüfungstagsatzung

• das vorbereitete Anmeldungsverzeichnis dem Insolvenzgericht vorzulegen.

Gem. § 81 Abs. 4 IO wird dem(der) Insolvenzverwalter(in) die Zustimmung erteilt, zur Schätzung des Anlage- und Umlaufvermögens und zur Abrechnung der Entgeltsansprüche der Dienstnehmer des(der) Schuldners(in) geeignete Dritte heranzuziehen.

Begründung:

Art 3 Abs 1 S 1 und 2 EulnsVO 2015 (VO (EU) Nr 848/2015) lauten: Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat (im Folgenden "Hauptinsolvenzverfahren"). Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum **Beweis des Gegenteils** vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres Sitzes ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde, was vorliegend laut HRB-Auszug nicht erfolgte.

Art 3 Abs 1 definiert das COMI als den Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist. Diese beiden Kriterien hat der EuGH zuvor bereits in den E Eurofood und Interedil als maßgeblich herausgestellt. Für ihre Prüfung sind objektive Kriterien ausschlaggebend; es ist mithin nicht entscheidend, wo der Schuldner nach seinen rein subjektiven Vorstellungen seine Interessen verwaltet oder welcher Ort für Dritte – allen voran die Gläubiger – nach deren subjektivem Wissensstand erkennbar ist.EuGH C-341/04, Eurofood, ECLI:EU:C:2006:281, Rz 32; C-396/09, Interedil, ECLI:EU:C:2011:671, Rz 49; Fehrenbach, GPR 2016, 288; Konecny in Mayr, EuZVR Rz 17.55; Thole, ZIP 2018, 402; Vallender/Zipperer in Vallender Art 3 EulnsVO Rz 14 jeweils mwN. Es kommt vielmehr auf die Möglichkeit an, anhand jener Umstände (und Informationen), die nach außen dringen, den Ort der Interessenverwaltung zu erkennen. Die anhand objektiver Kriterien zu beurteilende Voraussetzung der Erkennbarkeit zielt darauf ab, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts zu garantieren. So bereits EuGH C-341/04, Eurofood, ECLI:EU:C:2006:281, Rz 33; C-396/09, Interedil, ECLI:EU:C:2011:671, Rz 49; C-191/10 , Rastelli Davide,

ECLI:EU:C:2011:838, Rz 33; *Mankowski* in Mankowski/Müller/J. Schmidt Art 3 EulnsVO Rz 18.

Der Begriff "Interessen" des Schuldnerserfasst nicht nur unternehmerische oder berufliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen und Aktivitäten im Allgemeinen (*Kindler* in MünchKommBGB XII Art 3 EulnsVO Rz 17; *Mankowski* in Mankowski/Müller/J. Schmidt Art 3 EulnsVO Rz 13 f.).

Im Vordergrund stehen bei der Bestimmung des Interessenmittelpunkts wirtschaftliche Aspekte. Kommen mehrere Mitgliedstaaten in Betracht, in denen geschäftliche, wirtschaftliche oder private Interessen des Schuldners zu verorten sind, so sind iS einer Schwerpunktbildung die "hauptsächlichen" Interessen und jener Ort ausschlaggebend, an dem der Schuldner diese normalerweise verwaltet.

Für die Beurteilung der Erkennbarkeit des Ortes der Interessenverwaltung für Dritte legt Art 3 Abs 1 nicht ausdrücklich fest, auf welchen Personenkreis abzustellen ist. ErwGr 28 hebt diesbezüglich die Bedeutung der Gläubigerperspektive hervor (Koller in Koller/Lovrek/Spitzer (Hrsg), IO - Insolvenzordnung (2019) zu Artikel 3 EulnsVO Rz 7).

Art 3 Abs 1 EulnsVO 2015 normiert eine **ausschließliche Zuständigkeit**, die von den mitgliedstaatlichen Gerichten von Amts wegen zu prüfen ist (vgl näher dazu Art 4 sowie ErwGr 27). Davon abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen sind wirkungslos (*Koller aaO* Rz 10). Zur Frage der internationalen Zuständigkeit bezieht sich das Gericht auf das Antragsvorbringern samt damit vorgelegten Urkunden sowie die hiezu von amts wegen erhobenen Tatsachen.

Die Schuldnerin ist eine Holdinggesellschaft und hält Beteiligungen an Gesellschaften sowohl in Österreich als auch in Deutschland.

Sämtliche diese Holdingaktivitäten werden von Österreich aus organisiert. Die österreichische Anschrift des (bis 28.10.2021 Allein-)Vorstandes Dr. Müller ist im deutschen Handelsregister angeführt. Sämtliche Mitarbeiter (ca. 40) der Konzernsteuerung sind bei der österreichischen Tochtergesellschaft Eyemaxx International Holding & Consulting GmbH angestellt und arbeiten in Leopoldsdorf/W. In einer deutschen Tochtergesellschaft sind nur Mitarbeiter für die lokale Projektbetreuung der Projekte in Deutschland beschäftigt.

Im vorliegenden Fall liegt der COMI (Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen) der Schuldnerin in A-2333 Leopoldsdorf, Feuerwehrstraße 17. Dieser Ort ist der tatsächliche Sitz der Schuldnerin, der statutarische Sitz in D-Aschaffenburg hingegen nur der nominelle Sitz. Diese geht an diesem Ort der Verwaltung ihren Interessen nach und das war und ist für feststellbar. wie sich plausibilisierend auch aus den Geschäftspapieren (Vertragswerke/Dokumente mit Geschäftspartnern) und den Visitkarten (mit österreichischen Telefonnummern) ergibt. In jenen wird als Ort der Unterschriftsleistung stets Leopldsdorf/Wien genannt. In Leopoldsdorf bei Wien ist die Unternehmensleitung (das "headquarter") sowie die gesamte Verwaltung, das gesamte Projektcontrolling und das gesamte Rechnungswesen der Schuldnerin eingerichtet. Sämtliche entscheidenden Geschäftsführungsmaßnahmen wurden und werden am faktischen Sitz der Schuldnerin in 2333 Leopoldsdorf, Feuerwehrstraße 17, getroffen. Auch sämtliche Zahlungen werden vom Verwaltungssitz in Leopoldsdorf getätigt. An ihrem formellen Sitz in Aschaffenburg, werden für die Schuldnerin keinerlei Entscheidungen getroffen. Es befindet sich dort lediglich eine Poststelle der Schuldnerin mit einer Dienstnehmerin, deren Hauptaufgabe die Weiterleitung der eingehenden Unterlagen nach Österreich ist. Demnach handelt es sich bei dem statutarischen Sitz nur um einen nominellen

Amtswegig wurde überdies erhoben, dass nameserver und DNS Server zu eyemaxx.com die länderspezifische top-level-domain (ccTLD) der Republik Österreich .at aufweisen.

Es ergaben sich zusammengefasst bescheinigte und amtswegig überprüfte, konkrete und überzeugende Anhaltspunkte dafür, dass sich das COMI in einem anderen Mitgliedstaat der EU als dem des statutarischen Sitzes befindet, nämlich der Republik Österreich, weswegen die **Vermutungsregel** gem Art 3 Abs 1 S 2 EulnsVO **nicht zur Anwendung** kommt und

dieses Gericht seine internationale Zuständigkeit bejahen konnte.

Das Insolvenzverfahren wurde als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung beantragt. Der(Die) Schuldnerin hat seine(ihre) Zahlungsunfähigkeit zugestanden. Amtswegig wurde hiezu bekräftigend erhoben, dass die im Oktober 2021 fälligen Zinsen für die 5,5 % Anleihe 2018/2023 von der Schuldnerin (oder Dritten) nicht bedient wurden, wie sich aus einer Pflichtmitteilung der in Frankfurt/M an der Börse notierten Schuldnerin ergab.

Der(die) Schuldner (in) hat einen zulässigen Sanierungsplan vorgelegt, weswegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens vorliegen. Kostendeckung ist bereits aufgrund eines Treuhanderlags beim Schuldnervertreter gegeben.

Das Verfahren war als Hauptverfahren nach der EUInsVO 2015 zu eröffnen, weil nicht-lokale Gläubiger vorhanden sind.

§ 2 TeilschuldverschreibungsG (Gesetz vom 24. 4. 1874, RGBI 1874/49, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte – auch "Kuratorengesetz" oder KurG genannt) lautet:

"Zur Bestellung des gemeinsamen Curators ist, wenn die Firma des Schuldners in das Firmenbuch eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Theilschuldverschreibungen ausgestellt wurden, oder, wenn der Ort der Ausstellung in den Theilschuldverschreibungen nicht benannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet."

Demnach nimmt das Bundesgesetz, das den Anleihegläubigern die Vorschaltung eines Kurators zur Geltendmachung ihrer Rechte vorschreibt, (im Gegensatz zum Unionsrecht und nationalem Recht betreffend Insolvenz) auf den statutarischen Sitz Bezug, der vorliegend in der BRD lokalisiert ist. Die übrigen Zuständigkeitskriterien des KurG kommen ohnehin nicht in Betracht, weil alle Anleihen der Schuldnerin ausschliesslich in der BRD emittiert wurden, weswegen deren WKN auch die entsprechende Länderkennzeichnung "DE" enthalten.

Das Landesgericht Korneuburg ist örtlich zuständig weil der(die) Schuldner(in) sein(ihr) Unternehmen im Sprengel dieses Gerichts betreibt (§ 63 IO).

In der Insolvenzdatei eingetragen am: 05.11.21

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 11 Korneuburg, 05. November 2021 Mag. Richard Tschugguel, Richter

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG